

Quarantäne- und Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen sind verpflichtet, sich unverzüglich und auf direktem Weg nach der Einreise in das Bundesland Baden-Württemberg in eine 10-tägige Quarantäne zu begeben, sich bei der Ortspolizeibehörde zu melden sowie einen Coronatest durchführen zu lassen. Die Risikogebiete können unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html abgerufen werden. Es empfiehlt sich die Auflistung täglich abzurufen, da sich diese regelmäßig ändert.

Winnender Bürgerinnen und Bürger melden sich NICHT persönlich, sondern per E-Mail unter amtfueroeffentlicheordnung@winnenden.de. Anzugeben sind:

- Personalien aller eingereisten Familienangehörigen (Name, Geburtsdatum, Adresse)
- Telefonnummern für evtl. Kontaktaufnahme
- Land/Gebiet aus welchem die Einreise erfolgt
- Datum der Einreise

Während der Quarantäne, darf kein Besuch von Personen empfangen werden, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Eine sofortige Befreiung von der Quarantänepflicht mit Vorlage eines negativen Testergebnisses bei Einreise ist generell nicht mehr möglich. Es besteht die Möglichkeit, die Quarantänedauer mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses zu verkürzen. Dabei darf der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden.

Hierfür müssen betroffene Winnenderinnen und Winnender folgende Unterlagen bei der Ortspolizeibehörde Winnenden vorlegen. Die Vorlage erfolgt per E-Mail an amtfueroeffentlicheordnung@winnenden.de und NICHT durch persönliche Vorsprache:

- Ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Als ein solches Zeugnis gilt auch die Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors.
- Eine solche molekularbiologische Testung muss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Das Testergebnis darf bei der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein, muss in schriftlicher Form vorliegen und ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.
ACHTUNG! Ein Screenshot aus der CoronaWarnApp über ein negatives Testergebnis hat keine Gültigkeit für den Nachweis eines Negativtests.

Bei Vorliegen eines solchen sog. Negativtests sind die Betroffenen automatisch aus der Quarantäne entlassen und erhalten hierzu eine Bestätigungsmail der Ortspolizeibehörde.

Weitere Hinweise

Wer nicht aus einem Risikogebiet einreist hat keine Quarantäne- oder Testpflicht. Die oben genannten Regelungen gelten für alle Personen, also auch für Kinder unabhängig von deren Alter. Die Regelungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung sind bußgeldbewehrt. Bei Nichteinhaltung muss mit Bußgeldern gerechnet werden.

Stand: 07.11.2020